

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 409/13 B

L 6 R 273/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 R 1146/10 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. Oktober 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 7.11.2013 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23.10.2013 mit einem am 25.11.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist daraufhin bis zum 7.2.2014 verlängert worden (§ 160a Abs 2 S 2 SGG).
- 2 Mit Schriftsatz vom 22.1.2014 haben die Prozessbevollmächtigten die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne zuvor die Beschwerde zu begründen. Der Kläger ist hiervon mit Schreiben des BSG vom 23.1.2014 unterrichtet worden.
- 3 Die Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der verlängerten Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

